

Allgemeine Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 22. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziel der Evaluation.....	2
§ 3	Formen der internen Evaluation	2
§ 4	Erstsemesterbefragung, Studienverlaufsbefragungen, Absolventenbefragungen....	2
§ 5	Evaluation der Lehrveranstaltungen	3
§ 6	Workloaderhebung.....	4
§ 7	Modulevaluationen und Studiengangevaluationen	4
§ 8	Externe Evaluation	4
§ 9	Lehrbericht	5
§ 10	QS-Jahresgespräch	5
§ 11	Datenschutz	5
§ 12	Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeine Evaluationsordnung gilt für den Bereich Studium und Lehre in allen Fakultäten der KU.

(2) ¹Die Fakultäten konkretisieren die Standards in ihren besonderen Evaluationsbestimmungen. ²Der jeweilige Fakultätsrat beschließt die besonderen Evaluationsbestimmungen und legt sie anschließend dem Präsidium zur Prüfung und Zustimmung vor.

(3) Es gelten in der Regel die besonderen Evaluationsbestimmungen der Einheit, der die oder der Lehrende zugeordnet ist.

§ 2 Ziel der Evaluation

(1) ¹Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität aller Studienangebote der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU). ²Alle Mitglieder der Hochschule sollen an der vorgeschriebenen Evaluation aktiv mitwirken.

(2) ¹Die Allgemeine Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

(3) Die an der Befragung beteiligten Studierenden sind in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und hieraus folgende Maßnahmen zu informieren.

§ 3 Formen der internen Evaluation

(1) ¹Im Rahmen der internen Evaluation werden Lehrveranstaltungen, Module oder ganze Studiengänge beurteilt. ²Prüfungen können im Rahmen der Evaluation der Lehrveranstaltungen bewertet werden.

(2) Zur internen Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit:

1. Evaluation der Lehrveranstaltungen nach § 5,
2. Workloaderhebungen nach § 6,
3. Modulevaluationen und Studiengangevaluationen nach § 7.

(3) ¹Für die internen Evaluationen ist innerhalb der Fakultät die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät oder des Fachbereichs innerhalb der Fakultät zuständig. ²Abweichend davon gelten für Modul- und Studiengangevaluationen die Regelungen in § 7.

(4) Studieneingangsbefragungen oder Erstsemesterbefragungen (Erstsemesterbefragungen), Studiengangsassbrecher- und Studiengangswechslerbefragungen und Studienabschlussbefragungen (Studienverlaufsbelegungen) sowie Absolventenverbleib- und Employabilitystudien (Absolventenbefragungen) gemäß § 4 können im Auftrag des Präsidiums von einer zentralen Stelle in Zusammenarbeit mit den Fakultäten oder in Verantwortung der Fakultäten entwickelt und durchgeführt werden.

(5) ¹Weitere Formen der internen Evaluation sind möglich. ²Näheres regeln die besonderen Evaluationsbestimmungen der jeweiligen Fakultät.

§ 4 Erstsemesterbefragung, Studienverlaufsbelegungen, Absolventenbefragungen

(1) ¹Ziel der Erstsemesterbefragung, Studienverlaufsbelegungen und Absolventenbefragungen ist es, relevante Informationen für der Optimierung des Studienangebots an der KU

denjenigen bereitzustellen, die mit der Entwicklung von Studienangeboten befasst sind. ²Ein weiteres Ziel ist die stetige Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsangebote der Zentralen Studienberatung und der Fachstudienberatungen sowie insbesondere die stetige Verbesserung des Hochschulmarketings der KU.

(2) ¹Die Erstsemesterbefragung erhebt insbesondere Informationen über Vorkenntnisse und Motivation der Studienanfängerinnen und -anfänger; die Erhebungen sollen während jeder Einschreibungsperiode durchgeführt werden. ²Die Studienverlaufsbefragung erhebt Informationen zur Studierbarkeit, insbesondere Gründe für einen Studienabbruch oder Studiengangswechsel. ³Die Absolventenbefragung ist eine rückblickende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studienangebote durch Absolventinnen oder Absolventen unmittelbar nach Abschluss des Studiums, sowie die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation; Absolventenverbleibstudien sollen regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre durchgeführt werden.

(3) ¹Die genaue Spezifikation sowie die Erhebungsinstrumente, in der Regel Fragebögen, für die in Abs. 2 genannten Verfahren, werden im Auftrag des Präsidiums von der Zentralen Studienberatung in Zusammenarbeit mit den Fakultäten entwickelt und weiterentwickelt. ²Die zentral erstellten Fragebögen können um spezifische Fragen erweitert werden.

(4) Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert und der Hochschulöffentlichkeit vorgestellt.

§ 5 Evaluation der Lehrveranstaltungen

(1) Ziel der Evaluation der Lehrveranstaltungen ist es, den Lehrenden als Grundlage für die Verbesserung des Lehr- und Lernprozesse zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben.

(2) ¹Jede regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungsart wird in regelmäßigen Intervallen evaluiert. ²Alle Lehrenden lassen in jedem Studienjahr mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerten.

(3) Der Zeitpunkt der Befragung soll nach etwa zwei Drittel des Veranstaltungszeitraums liegen, damit die Lehrenden die Ergebnisse noch im laufenden Semester den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann jederzeit die Durchführung einer Evaluation der Lehrveranstaltungen veranlassen.

(5) ¹Die Evaluation der Lehrveranstaltungen kann sowohl unter Nutzung von Fragebögen als auch durch geeignete andere, insbesondere sogenannte innovative Verfahren erfolgen. ²Das Präsidium stellt eine Evaluationssoftware zur Verfügung und sorgt für die technische Administration der Evaluationssoftware sowie die technische Unterstützung der Verantwortlichen bei deren Nutzung.

(6) ¹Die Fakultäten regeln in ihren besonderen Evaluationsbestimmungen unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 5:

1. auf welche Weise Lehrveranstaltungen für die Evaluation ausgewählt werden,
2. in welchem Umfang Lehraufträge evaluiert werden und
3. welche Form der Evaluation genutzt wird.

²Die Lehrenden einer Lehrveranstaltung können die Form der Evaluation vorschlagen.

§ 6 Workloaderhebung

(1) ¹Ziel der Workloaderhebung ist es, den für die einzelnen Module vorgesehenen mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden zu vergleichen und gegebenenfalls eine Optimierung des jeweiligen Studienangebots zu veranlassen. ²Die Workloaderhebung ermittelt stets, auf welche Arbeitsformen (z.B. Seminar, Bibliotheksstudium, Gruppenlernen, Selbststudium usw.) sich der Workload verteilt.

(2) Die Workloaderhebung muss in eines der anderen, in dieser Ordnung geregelten Evaluationsverfahren integriert oder selbständig durchgeführt werden.

§ 7 Modulevaluationen und Studiengangevaluationen

(1) ¹Modulevaluationen und Studiengangevaluationen sind rückblickende konzeptionelle Bewertungen, bei denen keine personenbezogenen Daten hinsichtlich der Lehrenden erhoben werden. ²Modul- und Studiengangevaluationen können von den zutreffenden Modulverantwortlichen bzw. den jeweiligen Fach- oder Studiengangverantwortlichen verantwortet, veranlasst und durchgeführt werden. ³Die oder der Modulverantwortliche muss in der jeweiligen Modulbeschreibung des eingerichteten Moduls namentlich benannt sein; die oder der Fach- oder Studiengangverantwortliche muss vom zuständigen Fakultätsrat bestätigt und vom Dekan der Hochschulleitung angezeigt worden sein.

(2) ¹Modulevaluationen dienen insbesondere der Überprüfung der kompetenzorientierten Konzeption von Studiengängen und Modulen sowie deren Veranstaltungs- und Lehrkonzept. ²Die Studiengangevaluation im engeren Sinne betrifft Fragen der Studierbarkeit und kann auch Aspekte der Auslastung, Kapazitäten sowie Verwaltungsaspekte umfassen.

§ 8 Externe Evaluation

(1) Ziel der externen Evaluation ist eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive unabhängiger Fachleute, in deren Rahmen insbesondere die Ergebnisse der internen Evaluationen sowie gegebenenfalls Anforderungen an die Studiengangsentwicklung erörtert werden, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

(2) Über die Durchführung einer externen Evaluation entscheidet der Fakultätsrat; sofern der Beschluss dem Präsidium vorgelegt wird und das Präsidium die externe Evaluation genehmigt, wird die Durchführung aus zentralen Mitteln finanziert.

(3) Die Fakultäten können für die externe Evaluation insbesondere eines der folgenden Verfahren nutzen:

1. Akkreditierung durch eine vom Akkreditierungsrat zertifizierte Akkreditierungsagentur,
2. Peer-Evaluation, deren Ziel es ist, Studienangebote durch fachlich qualifizierte, unabhängige Experten (zum Beispiel Lehrende anderer Hochschulen, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis oder Absolventinnen und Absolventen) zu begutachten,
3. Evaluation durch einen Beirat, in deren Mittelpunkt die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung einzelner Studienangebote durch fachlich qualifizierte, unabhängige Experten steht.

§ 9 Lehrbericht

(1) ¹Der Lehrbericht dient der Darstellung der Situation von Studium und Lehre und der Organisation der Lehre; in ihm wird auch über den jeweiligen Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich der Lehre berichtet. ²Er enthält Angaben zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum. ³Die Gliederung des Lehrberichts wird vom Präsidium vorgeschlagen und auf der QM-Website der KU (www.ku.de/qm) publiziert.

(2) ¹Der Lehrbericht wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan in Abstimmung mit der Kommission zur Evaluierung der Lehre gemäß § 20 Abs. 3 Grundordnung der KU vom 27. September 2010 in der jeweils gültigen Fassung erstellt. ²Die studentischen Mitglieder sowie die Vertreter und Vertreterinnen der zentralen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kommission zur Evaluierung der Lehre dürfen nicht unmittelbar an der Abfassung des Lehrberichts beteiligt sein.

(3) Der Lehrbericht wird jährlich dem Fakultätsrat in nicht personenbezogener Form vorgestellt und an das Präsidium weitergeleitet.

§ 10 QS-Jahresgespräch

(1) Ziel des QS-Jahresgesprächs ist ein intensiver Austausch über qualitätsrelevante Fragen. Im Rahmen des Gesprächs soll auch die Anwendung der Evaluationsordnung einschließlich der jeweils gültigen besonderen Evaluationsbestimmungen überprüft werden.

(2) ¹Das QS-Jahresgespräch findet mindestens einmal im Kalenderjahr, in der Regel im Wintersemester statt. ²Die Vizepäsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre lädt dazu die Studiendekaninnen und Studiendekane, die stimmberechtigten studentischen Mitglieder der Fakultätsräte und die Mitglieder der Erweiterten Hochschulleitung ein. ³Es können weitere Gäste eingeladen werden, die sich mit Evaluationen befassen.

(3) Die Gesprächsergebnisse werden schriftlich dokumentiert und der Hochschulöffentlichkeit vorgestellt.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Datenschutz richtet sich nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 9. Dezember 2003 (Pastoralblatt des Bistums Eichstätt, Jg. 150, Nr. 10/2003, S. 229) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Im Rahmen der Evaluation dürfen personenbezogene Daten im Sinne des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung der Evaluationen im Sinne dieser Satzung erforderlich ist. ²Der Umfang ist auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

(3) Eine personenbezogene Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse einzelner Lehrender oder einzelner Lehreinheiten ist nicht zulässig.

(4) ¹Personenbezogene Daten dürfen nur der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der Kommission zur Evaluierung der Lehre der Fakultät, der die oder der evaluierte Lehrende oder die evaluierte Lehreinheit angehört sowie der evaluierten Person oder Lehreinheit mitgeteilt werden. ²Alle, die mit personenbezogenen oder auf Personen beziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem BayDSG und der KDO verpflichtet; dies gilt auch fort nach Beendigung ihrer Tätigkeit an der KU.

(5) ¹Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden.

Personenbezogene Daten sind maximal sechs Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitgliedes bzw. spätestens nach Erstellung des Evaluationsberichtes, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitgliedes aus der Hochschule folgt, zu löschen, es sei denn, das konkrete, in den besonderen Evaluationsbestimmungen der Fakultät geregelte Evaluationskonzept ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert.

(6) Für die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die oder der Datenschutzbeauftragte der KU zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 17. Juli 2013 und 18. Dezember 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 21. Januar 2014.

Eichstätt/Ingolstadt, den 22. Januar 2014

Gez.

Prof. Dr. Richard Schenk OP
Präsident

Diese Ordnung wurde am 22. Januar 2014 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Januar 2014.